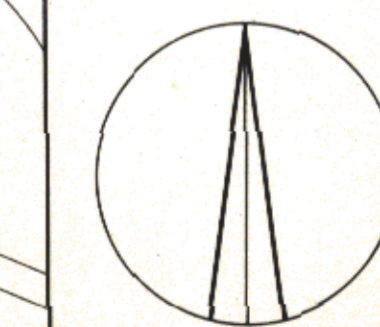


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEZUGSLINIE
- BRÜCKEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN



1:1000 Festgestellt durch Verordnung vom 26. März 1968

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BUNDEBAU- UND VERMESSUNGSRECHTS VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)  
**WINTERHUDE 28**  
 BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 408

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Bau- und Vermessungsamt  
 Hamburg, St. Pauli, Osterstraße 1  
 Tel. 11 15 15  
 Archiv Nr. 23251 A

WINTERHUDE 28

28



## Verordnung über den Bebauungsplan Eidelstedt 12

Vom 26. März 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Eidelstedt 12 für den Geltungsbereich Bahnanlagen — Eidelstedter Brook — Holsteiner Chaussee — Südgrenze des Flurstücks 879 der Gemarkung Eidelstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 320) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit

zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. März 1968.

## Verordnung über den Bebauungsplan Winterhude 28

Vom 26. März 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

### Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Winterhude 28 für den Geltungsbereich Braamkamp und Verlängerung bis zur Güterumgebungsbahn sowie Alsterdorfer Straße zwischen Bahn-

anlagen und Südgrenze des Flurstücks 2275 einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Winterhude (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 408) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. März 1968.

## Druckfehlerberichtigung

Das Hamburgische Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 22. März 1968 wurde mit einer falschen Seitenzahl gedruckt. Es enthält richtig die Seiten 25 und 26.